

## **Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg - Besonderer Teil Mathematik -**

vom 16. Dezember 2003

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen - Allgemeiner Teil - ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

Für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik ist der Diplom-Prüfungsausschuss des Faches Mathematik zuständig.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

- (1) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Grundvorlesung Analysis I oder Lineare Algebra I. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer und die Bearbeitung von Übungsaufgaben, die jeweils mit mindestens "ausreichend" (4, 0) bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung nach § 3 voraus.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die zweite Teilprüfung gemäß § 5 Abs. 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - 4 Übungsscheine des Grund- oder Hauptstudiums in Mathematik, davon mindestens je einer

- in Analysis
  - in Linearer Algebra
  - in der für die Prüfung in angewandter Mathematik gewählten Vorlesung gemäß § 5 Abs. 2;  
(der Übungsschein in Analysis oder Linearer Algebra wird ersetzt durch den Nachweis der entsprechenden Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1)
  - 1 Proseminar.
- (3) Wird die Teilprüfung in Reiner Mathematik als erste abgelegt, so sind bei der Meldung zu dieser Teilprüfung mindestens ein Übungsschein aus der Analysis und einer aus der Linearen Algebra nachzuweisen. Wird die Teilprüfung in Angewandter Mathematik als erste abgelegt, so ist darüber hinaus der Übungsschein zu der für diese Teilprüfung gewählten Vorlesung gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen.

## § 5 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Teilprüfung in Reiner Mathematik und einer Teilprüfung in Angewandter Mathematik.
- (2) Die Prüfung in Reiner Mathematik ist eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer über den Stoff der Grundvorlesungen Analysis I, II und Lineare Algebra I, II. Die Prüfung in Angewandter Mathematik ist eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer über den Inhalt einer der Grundvorlesungen Einführung in die Numerik, Einführung in die Stochastik, oder Einführung in die Statistik nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin. Die beiden Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

## § 6 Bestehen der Zwischenprüfung und Zeugnis

Die Zwischenprüfung im Fach Mathematik ist bestanden, wenn die beiden Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Noten der beiden Teilprüfungen und eine Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote wird durch Rundung aus dem im Verhältnis 3:1 gewichteten Mittelwert aus den Noten der Teilprüfungen in Reiner Mathematik und Angewandter Mathematik gebildet.

## § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung für die Zwischenprüfung in Mathematik (Lehramtsstudiengang) vom 22. September 1989 (W.u.K. 1989, S. 479), geändert am 20. Dezember 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Januar 2001, S. 19), außer Kraft.

**11 01-1**

**16.12.2003**

**03 - 3**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

---

- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits für den Lehramtsstudiengang Mathematik an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 1989 i.d.F. vom 20. Dezember 2000 Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich und muss innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Januar 2004, S. 13.